

Gewerbeverein Leukerbad

Statuten

Kapitel | Name, Sitz und Dauer

Artikel 1

Unter dem Namen Gewerbeverein Leukerbad besteht im Sinne der Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein auf unbestimmte Dauer.

Der Sitz des Vereins ist Leukerbad.

Kapitel II Zweck des Vereins

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und ideellen Interessen seiner Mitglieder, wobei diesem Zweck insbesondere wie folgt nachgelebt wird:

- Förderung und Erhaltung des Handels, Handwerks und Gewerbes in Leukerbad
- Stellungnahme zu wirtschaftlichen Fragen des Gewerbes in der Gemeinde Leukerbad, im Bezirk sowie im Kanton und Bund.
- Vertretung gemeinsamer Berufsfragen.
- Wahrung der gewerblichen Interessen der Mitglieder in Zusammenarbeit mit Behörden und Wirtschaftsgruppen sowie anderen gewerblichen Institutionen.
- Förderung des beruflichen Nachwuchses und der Weiterbildung.
- Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Der Verein ist politisch gesehen neutral.

Kapitel III Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied des Vereins können werden:

Selbständige Handwerker und Gewerbetreibende, welche in Leukerbad und der Region Leuk einen Handwerks- oder Gewerbebetrieb haben.

Personen in leitender Stellung von Betrieben laut vorgehendem Artikel, welche die Förderung von gewerblichen und touristischen Interessen zum Ziele haben.

Artikel 4

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes hin durch die ordentliche Generalversammlung. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder

Artikel 5

Das Gesuch um Aufnahme in den Verein kann jederzeit an den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann diese bei entsprechender Begründung verweigern.

Artikel 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch am Vereinsvermögen.

Artikel 7

Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Der Austretende hat bis zum Datum seines Austrittes allen Pflichten gegenüber dem Verein nachzukommen.

Artikel 8

Ein Ausschluss erfolgt in der Regel durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Bei Nichterfüllen der Vereinspflichten kann der Vorstand einen Ausschluss verfügen.

Der Ausgeschlossene hat bis zum Datum seines Ausschlusses allen Pflichten gegenüber dem Verein nachzukommen. Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind zu bezahlen.

Der Verein ist nicht verpflichtet, die Ausschlussgründe bekannt zu geben.

Kapitel IV Organisation

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kommissionen oder Fachgruppen
- Die Rechnungsrevisionen

Artikel 10

Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung im Herbst statt. Die Einberufung hat 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand 10 Tage vor Durchführung der Generalversammlung schriftlich zu unterbreiten.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Annahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Kommissionen oder Fachgruppen.
- Abnahme der Jahresrechnung.
- Abnahme des Revisionsberichtes.
- Festsetzung des Jahresbeitrages.
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- Behandlung gewerbepolitischer Fragen.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- Statutenänderung
- Auflösung des Vereines.

Artikel 11

Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand, wenn er es als notwendig erachtet, einberufen.

1/5 der Mitglieder können den Vorstand auffordern, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese hat innert 2 Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Artikel 12

In der Regel werden Abstimmungen und Wahlen offen vorgenommen. Der Vorstand oder die Generalversammlung kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Der Präsident gibt bei gleicher Stimmenzahl den Stichentscheid.

Artikel 13

Der Vorstand setzt sich aus 5 - 7 Mitglieder zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich er selbst.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und ist wieder wählbar.

Die Berufsgruppen haben, wenn möglich, angemessen vertreten zu sein.

Artikel 14

Der Vorstand wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, einberufen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt insbesondere einen Vizepräsidenten und überträgt den einzelnen Vorstandsmitgliedern die zu besetzenden Chargen.

Der Vorstand kann einzelne Chargen ein und demselben Vorstandsmitglied übertragen, wie umgekehrt gewisse Funktionen auf zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder aufgeteilt werden können.

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- Aufnahme von Mitgliedern.
- Wahrung der Interessen der Vereinsmitglieder.
- Ausführung der Entscheidungen der Generalversammlung.
- Stellungnahme zu wirtschaftlichen Fragen des Gewerbes und Informationen der Mitglieder
- Organisation von Veranstaltungen und gesellschaftlichen Anlässen.
- Bildung von Kommissionen oder Fachgruppen.
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit dem Sekretär / Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich vertreten. Eine anderweitige Regelung bleibt dem Vorstand vorbehalten.

Artikel 15

Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung ad - hoc Kommissionen oder Fachgruppen bilden.

Diese ad - hoc Kommissionen oder Fachgruppen werden bei Bedarf und in der Regel zur Beratung einer bestimmten Aufgabe vorübergehend ernannt. Der Vorstand ist mit wenigstens einem Mitglied vertreten.

Das Pflichtenheft der ad - hoc Kommissionen oder Fachgruppen wird vom Vorstand festgelegt.

Artikel 16

Die zwei Rechnungsrevisoren haben die Pflicht, die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die Revisoren werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Kapital V Finanzen

Artikel 17

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

Den Beiträgen der Mitglieder.

Den Erträgen des Vereinsvermögens.

Den Zuwendungen von Gönnern, Freunden und Institutionen.

Artikel 18

Die Beiträge der Mitglieder werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Die Beiträge werden durch den Kassier erhoben. Sie sind spätestens 4 Monate nach Vereinsjahresbeginn einzuzahlen.

Artikel 19

Der Verein kann dem Walliser Gewerbeverein beitreten

Das Vereinsvermögen ist aufgrund des vom Vorstand aufgestellten Budget zu verwalten.

Artikel 20

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Kapitel VI Allgemeine Bestimmungen

Artikel 21

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

Artikel 22

Statutenänderungen liegen ausschliesslich in der Kompetenz der Generalversammlung. Diese müsse auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Eine Statutenänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Artikel 23

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung, die speziell zu diesem Zweck einberufen wurde, mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei auflösen des Vereins wird das gesamte Vermögen der Gemeinde

Leukerbad zur treuhänderischen Aufbewahrung überlassen.

Wird innert 10 Jahren nach der Auflösung kein neuer Verein mit gleichen Interessen in der Gemeinde Leukerbad gegründet, kann die Gemeinde Leukerbad das Vermögen für die Aus- und Weiterbildung von Lehrlingen des Handwerks und des Gewerbes auf Gemeindegebiet verwenden.

Artikel 24

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung und somit auch Generalversammlung vom 26. Mai 1993 genehmigt.

Der Präsident:

Der Vizepräsident

Tony John

Jean-Claude Grichting

Der Artikel 3, Absatz 1, wurde an der Generalversammlung vom 24.

November 2005 geändert. Deshalb wurden die Statuten neu geschrieben.

Leukerbad, 5. August 2006

Hans Jäger, Kassier